

Kochrezepte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

langt, dass es sich um Nachrichten über geheimgehaltene Dinge handelt. Es können somit auch Mitteilungen über allgemein bekannte militärische Dinge den Tatbestand des militärischen Nachrichtendienstes erfüllen.

Unerheblich ist es schliesslich auch, ob die Nachrichten richtig sind oder nicht.

g) Der in Art. 301 des (bürgerlichen) StGB umschriebene Tatbestand des «Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten» unterscheidet sich vom «militärischen Nachrichtendienst» gemäss Art. 274 StGB einzig dadurch, dass der Nachrichtendienst gegen fremde Staaten nur die «im Gebiet der Schweiz» und nur die «zum Nachteil eines andern fremden Staates» (statt «zum Nachteil der Schweiz») begangenen Handlungen erfasst. Da der Grundgedanke aber in beiden Fällen derselbe ist, gilt die unter Lit. e genannte Interpretation des Art. 274 grundsätzlich auch für den Art. 301.

6. Die grundlegenden Lehren des Falls Berli — soweit sie nicht bei den Einzelfragen bereits zutage getreten sind — lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Es ist erhöhte Wachsamkeit notwendig. Die Tatsache, dass heute gegen uns spioniert wird, muss uns zeigen, dass auch wir in Gefahr stehen. Wachsamkeit bedeutet aber nicht übertriebene Spionagefurcht oder gar Panik, sondern sie bedeutet nüchterne, klare Beurteilung unserer Stellung im kalten Krieg und entschlossene ruhige Haltung.

b) Der kalte Krieg, diese moderne Form des Verkehrs unter Völkern, bedient sich neuer, gefährlicher Mittel. Die Spionagetätigkeit ist nur eines dieser Mittel. Wir dürfen nicht müde werden, unser Volk immer wieder auf die Gefahren, die uns drohen, aufmerksam zu machen. Alle müssen Zielsetzung und Arbeitsmethoden des Kommunismus kennen, um ihnen nicht zu erliegen.

c) Die militärische Geheimhaltung ist ein Sorgenkind der Demokratie. Im kalten Krieg muss man aber schweigen können. Auch hier harrt uns noch eine grosse Erziehungsarbeit, der wir nicht ausweichen dürfen, sonst könnte sich eines Tages unsere Sorglosigkeit bitter rächen. K.



Kochrezepte

Ergänzungsblatt zu den Rezepten 151—154

(Ausgabe 52, Neudruck 56)

Bitte wie folgt abändern oder ergänzen:

Rezept 151 Mengen: Wasser 50—60 Liter, wenn möglich mehr — A 2: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 7: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»

Rezept 152 A 4: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 6: B: diese Art der Zubereitung eignet sich auch für Kochkisten, sofern die Teigwaren sofort verpflegt, d. h. nicht in Kochkisten transportiert werden.

Rezept 152a Mengen: Wasser 60 Liter, wenn möglich mehr.

Rezept 153 Wasser 50—60 Liter, wenn möglich mehr — A 2: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 7: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»

Rezept 154 A 4: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 6: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»